



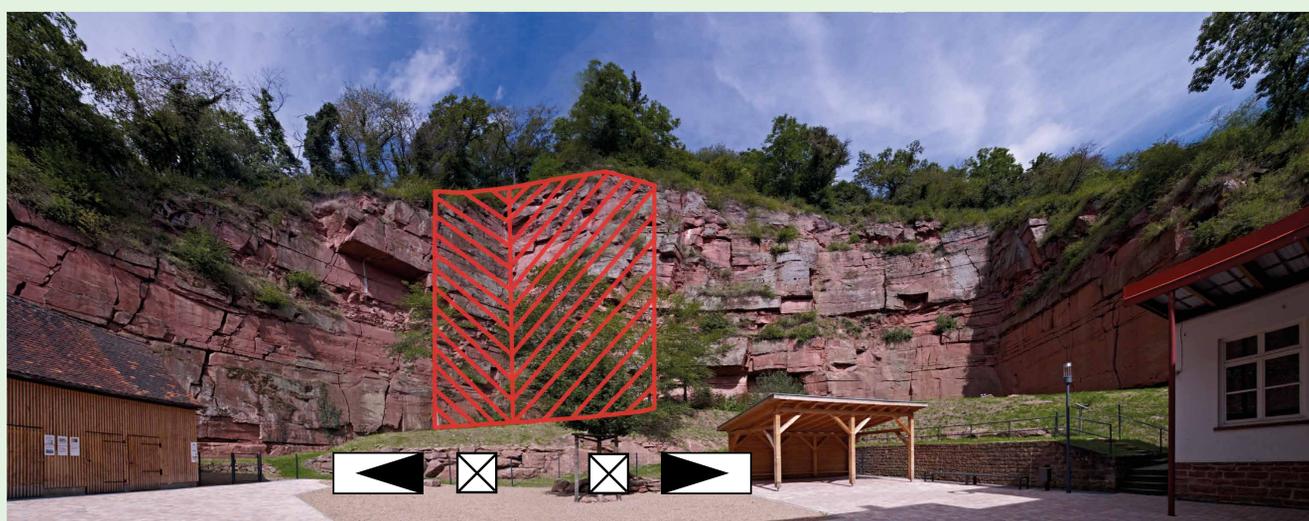
Stadtprozelten

KLETTERN im STEINBRUCH

Kletterregeln

**Generelles Kletterverbot
von 1. Januar bis 31. Juli**
zum Schutz der Brut- und Aufzuchtzeit
des Wanderfalken und des Uhus

Schutzbereich ganzjährig



erlaubter Kletterbereich



gesperrter Bereich ganzjährig

Benutzungsordnung unbedingt beachten!

Benutzungsordnung „Klettern im Steinbruch Stadtprozelten“

I. Berechtigung

- 1.1 Nur Befugte dürfen den Steinbruch beklettern:
Personen, die über die Kenntnisse und das Können der notwendigen Kletter- und Sicherungstechniken verfügen.
- 1.2 Nicht klettern dürfen:
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten haben. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten. Ausgenommen sind spezielle Veranstaltungen. Personen, welche den Steinbruch gewerblich und kommerziell nutzen wollen.



2. Zutritt

- 2.1 Der Steinbruch ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet. Während der Schutzzeiten von 01. Januar bis 31. Juli besteht Kletterverbot.
- 2.2 Der ausgewiesene Schutzbereich für Wanderfalken und Uhu darf ganzjährig nicht betreten werden.
- 2.3 Ein Einhängen von oben und der Ausstieg nach oben ist verboten. Oberhalb der gesicherten Routen besteht Betretungsverbot.
- 2.4 Der Steinbruch muss bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden. Ausgenommen sind spezielle Veranstaltungen.

3. Haftung

- 3.1 Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder!
- 3.2 Durch das Betreten des Kletterbereichs des Steinbruchs versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.
- 3.3 Auf persönliches Eigentum ist selber zu achten. Für verlorene Gegenstände und beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen.

4. Veränderungen/Beschädigungen

- 4.1 Das Einrichten von neuen Routen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Stadtprozelten gestattet.
- 4.2 Das Übersteigen der Umzäunung der Anlage ist untersagt.

Kappes

Stadtprozelten, 23. Juni 2017
Claudia Kappes
1. Bürgermeisterin Stadt Stadtprozelten